

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: GG Art. 6 Abs. 1, Art. 1, 2, 3; BGB §§ 134, 138,
139, 158 Abs. 2; ZPO § 563.

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 479/55
Urteil des BAG vom 10. Mai 1957

LAG Hamm



1. AZR 479/55

3 Sa 248/55 (Hamm)

Verkündet
am 10. Mai 1957
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Juli 1955 - 3 Sa 248/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 1. April 1951 bei der Beklagten, die ein großes Spezialgeschäft für Herren- und Damenbekleidung betreibt, als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Unter Ziffer 2 des Anstellungsvertrages vom 2. April 1951 heißt es:

"Für die ersten drei Monate besteht ein Probevertrag, nach der Probezeit gilt der Vertrag als fester Anstellungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist beiderseitig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar."

Am 1. Oktober 1953 legte die Beklagte ihren sämtlichen Arbeitnehmerinnen einen Revers folgenden Inhalts vor, den die Klägerin wie die übrigen Arbeitnehmerinnen unterschrieben hat:

"Es besteht ein Anstellungsvertrag auf unbestimmte Zeit, kündbar beiderseits gesetzlich. Bei weiblichen Angestellten ist das Anstellungsverhältnis drei Monate nach der standesamtlichen Eheschließung zum Monatsschluß beendet."

Die Klägerin hat am 6. August 1954 geheiratet. Am Tage vorher wies die Beklagte sie darauf hin, daß sie wegen der Eheschließung vertragsgemäß zum 30. November 1954 ausscheide. Am 4. Oktober 1954 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie im zweiten oder dritten Monat schwanger sei. Am 30. November 1954 erklärte die Beklagte unter Berufung auf die Vereinbarung vom 1. Oktober 1953 das Arbeitsverhältnis für beendet.

Die Klägerin hielt die Vereinbarung, daß das Anstellungsverhältnis drei Monate nach der standesamtlichen Eheschließung zum Monatsschluß endige, für nichtig und hat auf Feststellung der Nichtigkeit der Vereinbarung geklagt sowie auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis über den 30. November 1954 hinaus fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin hin der Klage stattgegeben.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision mußte zurückgewiesen werden.

I. Die hier getroffene Vereinbarung ist rechtlich die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) dahin, daß im Falle der Eheschließung der Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt endigt. Sie ist nach der Auffassung des Senats nichtig.

Die Feststellungen des Vorderrichters rechtfertigen im vorliegenden Rechtsstreit allerdings nicht den Schluß, daß die Vereinbarung einer derartigen Abrede (sog. Zölibatsklausel) wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig sei. Die Vorschrift des § 138 BGB setzt nach anerkannter Rechtsprechung nicht nur den objektiven Widerspruch des Rechtsgeschäfts mit dem Gemeinschaftsgefühl voraus, sondern außerdem ein persönliches Verhalten der Vertragsschließenden, das ihnen zum sittlichen Vorwurf gemacht werden kann (RGZ 150, 1; BGH, NJW 1951 S. 397). Für das Vorliegen derartiger Umstände hat der Vorderrichter keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Jedoch konnte die von der Revisionsklägerin erhobene Revisionsrüge einer Verletzung des § 138 BGB auf Grund der Vorschrift des § 563 ZPO keinen Erfolg haben, weil die Entscheidung des Vorderrichters aus anderen Gründen sich als richtig darstellt. Es konnten daher auch die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen insbesondere hinsichtlich einer Verletzung des § 139 ZPO unberücksichtigt bleiben, weil sie sich offensichtlich nur darauf beziehen, daß der Vorderrichter den Tatbestand hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht hinreichend aufgeklärt habe.

II. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß die Vereinbarung einer Zölibatsklausel nicht nur in Tarifverträgen, sondern auch in Arbeitsverträgen gegen grundlegende Normen des deutschen Verfassungsrechts verstößt, nämlich gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 1, 2, 3 GG.



Die Grundrechte bezweckten zwar ursprünglich, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der Staatsgewalt zu sichern. Inzwischen hat sich jedoch ihre Bedeutung gewandelt und erweitert. Der Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 3. Dezember 1954 (BAG 1, 185 ff. = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG) dahin ausgesprochen, daß zwar nicht alle, aber doch eine Reihe bedeutsamer Grundrechte der Verfassung nicht nur Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt garantieren, vielmehr Ordnungsgrundsätze für das soziale Leben sind, die in einem aus dem Grundrecht näher zu entwickelnden Umfang unmittelbare Bedeutung auch für den privaten Rechtsverkehr der Bürger untereinander haben. Der Senat hat in dieser Entscheidung ferner darauf hingewiesen, daß auch privatrechtliche Abmachungen, Rechtsgeschäfte und Handlungen sich nicht in Widerspruch setzen dürfen zu dem, was man das Ordnungsgefüge, den ordre public einer konkreten Staats- und Rechtsordnung nennen kann. Auch das normative Bekenntnis des Grundgesetzes zum sozialen Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG), das für die Auslegung des GG und anderer Gesetze von grundlegender Bedeutung ist, spricht für die unmittelbare privatrechtliche Wirkung der grundrechtlichen Bestimmungen, die für den Verkehr der Rechtsgenossen untereinander in einer freiheitlichen und sozialen Gemeinschaft unentbehrlich sind (vgl. die Angaben in AP Nr. 2 zu § 13 KSchG). Der Senat hat diese Grundsätze erneut in seiner Entscheidung vom 23. März 1957 (AP Nr. 16 zu Art. 3 GG; vgl. auch AP Nr. 4 zu Art. 3 GG) angewendet und sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch das Bundesverfassungsgericht vertritt in seinem Beschluß vom 17. Januar 1957 (JZ 1957 S. 268 270 = FamRZ 1957 S. 82), der sich mit der Verfassungswidrigkeit der bisherigen Ehegattenbesteuerung befaßt, den gleichen Standpunkt. Es hat in dieser Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 GG ausgeführt: Diese Verfassungsbestimmung sei eine wertentscheidende Grundsatznorm, die Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Gemeinschaft verglichen werden könne, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle. Hierbei handle es sich nicht nur um eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte, die dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

dienen solle, sondern das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu Ehe und Familie umfasse zugleich die Gewährleistung bei-der Lebensordnungen, enthalte also eine sogenannte Insti-tuts- oder Einrichtungsgarantie. Darüber hinaus - und das ist das Entscheidende - führt das Bundesverfassungsgericht aus: "Die rechtliche Wirkung des Art. 6 Abs. 1 GG erschöpft sich jedoch nicht in diesen Funktionen. Wie eine ganze Reihe von Verfassungsnormen - insbesondere solche, die das Ver-hältnis des Bürgers zum Staat bestimmen oder das Gemein-schaftsleben regeln - erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG mehrere Funk-tionen, die miteinander verbunden sind und ineinander über-gehen. Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist es, die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm, insbesondere eines Grundrechts, zu erschließen. Dabei ist derjenigen Aus-legung der Vorzug zu geben, "die die juristische Wirkungs-kraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet" (Thoma). Eine Interpretation von Art. 6 Abs. 1 GG nach diesem Prin-zip zeigt, daß er nicht nur ein Bekenntnis enthält und als Institutsgarantie wirkt, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm darstellt, d. h. eine verbindliche Wert-entscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. ...Nur diese Deutung wird auch dem leitenden Prinzip des sozialen Rechts-staates und der Einordnung der Norm in den Grundrechtsteil der Verfassung gerecht". Das Bundesverfassungsgericht setzt sich in dieser Entscheidung auch mit dem Bedenken auseinan-der, daß Generalklauseln unter Umständen zu unbestimmt sei-en, als daß man Normen niederen Ranges (oder Rechtsgeschäf-te) daran messen könne. Für Art. 6 Abs. 1 GG ergebe sich das Maß der Bestimmtheit jedoch aus dem Begriff des "Schützens". Schützen bedeute die Förderung des Schutzgutes sowie die Ab-wehr von Störungen oder Schädigungen.

Der Senat sieht in dieser Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts eine Bestätigung seiner eigenen Judika-tur zur Frage der Wirkung von Grundrechten als Grundnormen auf die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander und schließt sich den zutreffenden Ausführungen des Bundesver-fassungsgerichts über die Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG



an. (Hinsichtlich der Drittwirkung der Grundrechte (Art. 3 GG) siehe auch BVerfG vom 23. Januar 1957, BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 3169.)

Auf dem gleichen Standpunkt steht der Bundesgerichtshof, wenn er im Anschluß an Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl., § 78 I; Nipperdey, Die Würde des Menschen, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, S. 40, und Staudinger-Going, Allg. Teil, 11. Aufl., Vorbem. 17 ff. vor § 1 aus den Art. 1 und 2 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerade auch für den Privatrechtsverkehr entwickelt hat (vgl. BGHZ 13, 334, 338) und neuerdings in der Entscheidung vom 2. April 1957, NJW 1957 S. 1146, ausführt: "Mit Recht ist es das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Bestimmungen in Art. 1 und 2 GG, in denen die Unantastbarkeit der Menschenwürde ausgesprochen und das Recht eines jeden auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit anerkannt ist, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, ein Grundrecht gewährleistet, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann gilt (BGHZ 13, 334 338 = NJW 54, 1404; Wernicke in Bonner Komm. Art. 1 Bem. II 1 c; Nipperdey in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. II S. 18 ff. Hamann, Das GG Art. 1 Bem. B; BGB RGRK, 10. Aufl., Vorbem. II vor § 1; Heimerich in BB 56, 249 251; a.A. Mangoldt-Klein, Das Bonner GG, 2. Aufl., S. 65 ff., 147). Denn nicht anders kann es verstanden werden, daß es in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erklärt worden ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und daß in Art. Abs. 3 die in den nachfolgenden Bestimmungen niedergelegten Grundrechte, darunter in erster Linie das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, zu unmittelbar geltendem, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rspr. bindendem Recht erhoben worden sind."

Der Versuch von Dürig, Grundrechte und Zivilrechtsprechung in der Festschrift für Nawiasky 1956, S. 157 ff., an der angeblichen grundsätzlichen Eigenständigkeit des Zivilrechts gegenüber dem verfassungsrechtlichen Grundrechtssystem



festzuhalten, verkennt die rechtliche Bedeutung der in einer größeren Reihe von Grundrechten enthaltenen absoluten Grundnormen. Denn diese Eigenständigkeit, die rechtlich insbesondere im Prinzip der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ihren Ausdruck findet, ist an die verfassungsmäßige Ordnung, also insbesondere auch an das verfassungsmäßige Grundwertsystem gebunden. Es ist also nicht richtig, daß das Zivilrecht gegenüber dem Verfassungsrecht in dem Sinne eigenständig sei, daß es von dem Verfassungsrecht losgelöst betrachtet werden könne. Wenn Dürig im übrigen bestimmten Grundrechten über die wertausfüllungsfähigen und wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln des Privatrechts, insbesondere über § 138 BGB zivilrechtliche Geltung zuerkennen will, so kommt er der vom Senat vertretenen Auffassung nahe. Er geht aber dabei von seiner Grundauffassung aus, daß die entsprechenden Normen der Verfassung nur die öffentliche Gewalt binden, denkgesetzlich unrichtig vor. Denn wäre das letztere richtig, so könnten die entsprechenden Normen auch nicht auf dem Umweg über § 138 BGB privatrechtliche Bedeutung gewinnen. Es kommt hinzu, daß, wie oben dargetan, die Anwendung des § 138 BGB ein subjektives Vorwurfselement erfordert, was Dürig gleichfalls verkennt. Das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht sind daher mit Recht der von Dürig vertretenen Auffassung nicht gefolgt.

III. Gebietet Art. 6 Abs. 1 GG als verbindliche Grundsatznorm den Schutz der Ehe für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts, so darf die Rechtsordnung es nicht dulden, daß dem einzelnen Bürger auch nur durch einen mittelbaren Zwang die Eingehung der Ehe erschwert wird. Die Eheschließung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, das von jedem Zwang frei sein muß. Deshalb kennt unser Recht auch keine Verurteilung zur Eingehung der Ehe. Soweit ausländische Urteile eine derartige Verurteilung aussprechen, sind sie nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 888 Abs. 2 ZPO nicht vollstreckbar. Die Eingehung der Ehe soll allein dem freien sittlichen Entschluß der Partner unterliegen. Durch die vom Arbeitgeber verlangte Vereinbarung einer Zölibatsklausel wird dies behindert. Wenn sie auch nicht die Eheschließung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verbietet, so ist sie doch geeignet, die Eingehung einer Ehe zu verhindern oder doch zu behindern, wenn die Arbeitnehmerin vor die Wahl gestellt wird, entweder unter Aufgabe ihres Arbeitsplatzes zu heiraten oder auf die Eingehung der Ehe zu verzichten. In vielen Fällen kann heute, mag man das auch bedauern, die Ehe erst ermöglicht werden, wenn die Ehefrau mitverdient. Auch gibt es Fälle, in denen die Frau allein die neu zu gründende Familie ernähren muß, wie etwa bei der Eingehung einer Ehe mit einem Erwerbsunfähigen, einem noch nicht arrivierten Künstler, einem Studenten. In diesen und anderen Fällen würde die Zölibatsklausel, wenn man sie für zulässig hielte, sich zuungunsten sozial schwacher oder hilfsbedürftiger Personen auswirken und dazu führen, daß entweder die Eingehung der Ehe verhindert oder die Arbeitnehmerin zur sogenannten "wilden Ehe" getrieben wird, wenn sie es nicht in Kauf nimmt, ihren Arbeitsplatz durch die Eheschließung zu verlieren. Dabei wird nicht verkannt, daß es Fälle gibt, in denen die Ehefrau mitarbeitet, obwohl hierfür keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Jedoch kommt es darauf nicht an, entscheidend ist vielmehr, daß die Zölibatsklausel sich grundsätzlich ehefeindlich auswirkt.

Ihre Zulässigkeit kann auch nicht unter Bezugnahme auf die Vertragsfreiheit gerechtfertigt werden (zutr. Molitor, AuR 1953 S. 353; a. M. Schnorr, Sozial- und Arbeitsrecht 1952, Kurzbrief Nr. 7; Kunze, AuR 1953 S. 76; Küchenhoff, Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen 1953 S. 253). Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zwar durch Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (vgl. Hamann, Grundgesetz, Art. 2 Anm. C 3) und gilt wie auf anderen Rechtsgebieten so auch im Arbeitsrecht (vgl. BAG, AP Nr. 1 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Die Parteien des Arbeitsvertrages sind daher berechtigt, den Inhalt ihrer Verträge selbst zu bestimmen. Sie können sich grundsätzlich zu allen Handlungen und Unterlassungen verpflichten und den Beginn oder das Ende einer Verpflichtung von Bedingungen abhängig machen. Jedoch gilt die Vertragsfreiheit, die ein Anwendungsfall des Rechts des einzelnen auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit



ist, nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Sie findet ihre Grenze jedenfalls in den Vorschriften der Verfassung, die ein höherwertiges Rechtsgut gewährleisten und sichern wollen. Hierzu gehört die in Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Ehe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klausel mehr oder weniger freiwillig abgeschlossen wird. Es ist das Wesen zwingender Rechtssätze und insbesondere zwingender Verfassungssätze, daß sie schlechthin gelten und einen Vertragspartner unter Umständen auch gegen sich selbst schützen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl., § 49 IV).

Man kann dem auch nicht entgegenhalten, die Berufstätigkeit der Ehefrau stehe mit ihren häuslichen und familiären Pflichten derart in Widerspruch, daß sie diese durch ihre Berufstätigkeit vernachlässigen müsse, so daß die Zölibatsklausel sich sogar "ehedfreundlich" auswirke, indem sie die Ehefrau ihrem natürlichen Beruf als Frau und Mutter wieder zuführe (so aber Küchenhoff, Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1952 S. 488 und Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen 1953 S. 81, 209, 253 für den Bereich der in zwischen aufgehobenen § 63 DBG und § 17 TO.A). Diese Auffassung verkennt, daß viele Frauen sowohl im Beruf als auch in der Familie ihre Pflicht erfüllen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß das - insoweit nur eine Konkretisierung der bestehenden Verfassung enthaltende - Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) - in Kraft am 1. Juli 1958 - die Erwerbstätigkeit der Frau erlaubt und sie ihr in gewissen Fällen sogar zur Pflicht macht. (Der Entwurf dieses Gesetzes, dessen hier in Betracht kommenden Vorschriften wörtlich in das Gesetz übernommen sind, lag dem Senat bei der Entscheidung vor, vgl. BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 3409.) So bestimmt § 1356 Abs. 1 BGB n. F., daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Ferner sind die Ehegatten nach § 1360 BGB n. F. verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Selbstverständlich soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß es wünschenswert sein kann, wenn eine Ehefrau sich nur der Familie widmet. Jedoch ist



es keinesfalls die Aufgabe des Partners des Arbeitnehmers, im Arbeitsvertrag derartige Bestrebungen durchzusetzen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist in der bereits genannten Entscheidung darauf hin, daß es der Entscheidungsfreiheit der Ehegatten unterliegt, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widme, ob sie dem Mann im Beruf helfe oder ob sie eigenes marktwirtschaftliches Einkommen erwerbe. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Frau von vornherein als ehezerstörend zu werten, widerspreche nicht nur dem Grundsatz, sondern auch dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 GG. Tatsächlich sind es aber auch gar nicht ehefreundliche Gesichtspunkte, sondern allein betriebliche Zweckmäßigkeitserwägungen, die zur Vereinbarung der Zölibatsklausel führen. Die in ihnen zutage tretende Tendenz, die durch die Eheschließung (vielfach zu Unrecht) vermuteten Schwierigkeiten in der Arbeitsleistung und geldliche Mehrbelastung^{en} zu vermeiden, ist ehefeindlich und verstößt somit gegen Art. 6 Abs. 1 GG (ebenso Molitor, aaO; Hildegard Krüger, NJW 1953 S. 1774; Hunn, AuR 1953 S. 262; so auch schon zu § 63 DBG und § 17 TO.A; Giese, ZBR 1952 S. 6; Grewe, Arch. d. öffentl. Rechts 1950 S. 162; Meurer, RdA 1953 S. 51; Hildegard Krüger, Anm. zu AP 52 Nr. 63, Anm. zu AP 53 Nr. 57, RdA 1951 S. 276, ZBR 1955 S. 291; a. M. Küchenhoff, aaO; Bachof, RdA 1953 S. 47).

IV. Die Zölibatsklausel verstößt aber auch gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Art. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Es ist anerkannt, daß Art. 1 Abs. 1 GG ein materielles Hauptgrundrecht, zugleich aber auch eine Grundnorm ist, d.h. eine verbindliche Wertentscheidung für die gesamte Rechtsordnung (Nipperdey, Die Würde des Menschen, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2 S. 11 ff. Die Einschränkungen von v. Mangoldt-Klein, 2. Aufl., S. 146 ff. und Dürig, Festschrift für Nawiasky 1956 S. 157 ff. und AöR Bd. 81 S. 117 ff. hält der Senat für nicht begründet). Soll die Würde des Menschen die Grundlage unserer Rechtsordnung sein, so muß Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur für den Staat Richtschnur seines Handelns sein, sondern muß von jedem Bürger geachtet und darf von ihm nicht verletzt werden. Rechtsgeschäfte verstoßen dann gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn sie zu



einer Handlung oder einer Unterlassung verpflichten sollen, die im Interesse der Würde des Menschen völlig frei sein muß (vgl. Nipperdey, aaO S. 36). Die Würde des Menschen erfordert es, daß er selbst darüber entscheiden kann, wie er sein Leben gestaltet, insbesondere also, ob er heiratet. Es verstoßen deshalb nicht nur Verträge, die eine direkte Beschränkung der Eheschließung begründen sollen, sondern auch solche, die nur einen indirekten Zwang in dem bereits dargelegten Sinn enthalten, gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Es darf nicht in einem Vertrag die Eheschließung dadurch erschwert werden, daß sich an sie kraft der vertraglichen Abrede Rechtsfolgen knüpfen, die nach allgemeiner Anschauung als nachteilig für den die Ehe Schließenden angesehen werden. Im gleichen Zusammenhang ist auch Art. 2 Abs. 1 GG zu nennen. Er gewährleistet jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Gesetz verstößt. Auch diese Grundnorm ist durch eine derartige Klausel verletzt (Molitor, aaO S. 355; Hildegard Krüger, ZBR 1955 S. 291; Hunn, AuR 1953 S. 262). Gerade das Recht zur Eheschließung ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Zutreffend sagt Molitor (aaO), daß kaum ein weitergehender Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit denkbar ist, als wenn ein Mensch zur Ehe gezwungen oder wenn der Abschluß der Ehe verboten oder erschwert würde.

Die Zölibatsklausel wird auch nicht etwa durch den Vorbehalt der Rechte Dritter des Art. 2 Abs. 2 GG gedeckt. Selbst wenn man den Begriff "Rechte Dritter" sehr weitherzig auslegt, kann man nicht sagen, daß durch die Eheschließung der Klägerin in die Rechtssphäre der Beklagten in der Weise eingegriffen werde, daß ihr die ordnungsmäßige Führung ihres Geschäftsbetriebes unmöglich gemacht würde, wenn sie die Klägerin trotz der Eheschließung in ihren Diensten behalten müsse. Der Senat ist der Auffassung, daß auch besondere betriebliche Verhältnisse die Vereinbarung einer Zölibatsklausel nicht rechtfertigen. Er erkennt nicht, daß es Arbeitsverhältnisse gibt, bei denen der Arbeitnehmer im Betrieb wohnen muß und die von ihm ein so großes Maß an Hingabe



erfordern, daß die Durchführung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem anderen Gatten während der Dauer des Arbeitsverhältnisses unter Umständen stark beeinträchtigt ist, wenn die Arbeitnehmerin ihren Verpflichtungen einwandfrei nachkommen will. Aber diese Erwägungen rechtfertigen keine andere Beurteilung der Rechtslage. Man muß nämlich scharf unterscheiden: Nicht die Eheschließung als solche, sondern höchstens das Verhalten des im Arbeitsverhältnis stehenden Ehepartners könnte zu einer besonderen, für den Betrieb möglicherweise nicht tragbaren Situation führen. Abgesehen davon, daß heute die standesamtliche Eheschließung nicht in jedem Fall sofort zur Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft führt, ist es durchaus häufig, daß eine Arbeitnehmerin gewillt ist und diesen Willen auch in die Tat umsetzt, trotz Eheschließung und Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft alle sich aus den besonderen Umständen des Arbeitsvertrages ergebenden Verpflichtungen ebenso sorgfältig und gewissenhaft wie vorher zu erfüllen. Es ist allein Sache der Frau (und ihres verständnisvollen Ehemannes), ihre beruflichen Pflichten mit ihrem privaten Leben in Einklang zu bringen. Solange sie dies ermöglicht, darf der Arbeitgeber sich in die privaten Belange der Arbeitnehmerin nicht einmischen. Die Eheschließung als solche tritt daher, jedenfalls im Arbeitsvertragsrecht, in keinen notwendigen Gegensatz zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen. Ob dies für besondere Lebensverhältnisse außerhalb des Arbeitsrechts zu bejahen ist, konnte der Senat dahingestellt sein lassen.

Wenn allerdings das tatsächliche Verhalten der Arbeitnehmerin nach der Eheschließung dazu führen sollte, daß sie den vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, so steht dem Arbeitgeber das ordentliche und in besonderen Fällen das außerordentliche Kündigungsrecht zur Verfügung. Wenn die Arbeitnehmerin einen Arbeitsvertrag abschließt, der ihr besondere Verpflichtungen auferlegt, so muß sie diese auch nach der Eheschließung einhalten. Sollte sie das nicht tun, so kann sich ergeben, daß eine gegen sie ausgesprochene Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Sollten

ferner bei einer schwangere...



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

stände eine Weiterbeschäftigung verbieten, so kann in diesem Falle nach § 9 MuSchG die Zustimmung zur Kündigung herbeigeführt werden. Diese Frage taucht aber nicht nur bei verheirateten, sondern ebenso bei unverheirateten Arbeitnehmerinnen auf. Nur durch die Anwendung der Bestimmungen des Kündigungsrechts in diesen Ausnahmefällen, nicht aber durch den Abschluß der verfassungswidrigen Zölibatsklausel kann den berechtigten Interessen der Betriebe entsprochen werden. Nur so wird auch die Arbeitnehmerin nicht benachteiligt, die nach ihrer Eheschließung ihre vertraglichen Pflichten weiterhin gewissenhaft erfüllt.

V. Die Zölibatsklausel verstößt im vorliegenden Rechtsstreit ferner gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG, weil sie unstreitig nur mit den weiblichen Arbeitnehmern vereinbart worden ist. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß die Verfassungssätze, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind (Art. 3 Abs. 2 GG) und daß niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf (Art. 3 Abs. 3 GG), geltende echte Rechtsnormen sind, die auch für den Privatrechtsverkehr gelten (BAG, AP Nr. 4, 6, 7, 16, 17, 18 zu Art. 3 GG). Art. 3 GG verbietet es, die an sich bestehende physische Verschiedenheit der Geschlechter in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln. Zur Gleichberechtigung gehört, daß die Frau die Möglichkeit hat, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger (BVerfG, aaO). Das wird verhindert, wenn der Arbeitgeber innerhalb seines Betriebes schematisch nur mit den weiblichen und nicht mit den männlichen Arbeitnehmern eine Zölibatsklausel vereinbart. Denn diese Klausel beruht dann ersichtlich allein auf der unterschiedlichen Behandlung wegen des Geschlechts (zutr. Molitor, aaO S. 354; Hunn, Der Funktionär 1953 S. 60; ders., AuR 1953 S. 260; Hildegard Krüger, NJW 1953 S. 1754 f.; Arbeitsgericht Gelskirchen, BB 1953 S. 801 für Betriebsvereinbarungen). Wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG wurden auch vor deren Aufhebung § 63 DBG und § 17 TO.A überwiegend für verfassungswidrig gehalten, vgl. Hildegard Krüger, aaO, mit weiteren Hinweis



VI. Wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1, Art. 1, 2, 3 GG ist die Zölibatsklausel nach § 134 BGB nichtig. Gegen die Anwendung des § 134 BGB bei einer Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften bestehen keine Bedenken. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach Art. 2 EG jede Rechtsnorm, also auch eine Verfassungsnorm. Eine andere Frage ist es, ob auf anderen Rechtsgebieten die Nichtigkeit eines Handelns sich unmittelbar aus den Vorschriften des Grundgesetzes ergibt. Für den Bereich des bürgerlichen Rechts ist § 134 BGB die Vorschrift, die auch dann heranzuziehen ist, wenn das Verbot sich aus einer dem bürgerlichen Recht übergeordneten Norm ergibt (vgl. BAG, AP Nr. 4, 6 zu Art. 3 GG).

Die Nichtigkeit der Zölibatsklausel führt andererseits nicht nach § 139 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages vom 2. April 1951. § 139 BGB bestimmt, daß die Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts die Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts zur Folge hat, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Diese Vorschrift kann im vorliegenden Rechtsstreit schon deswegen keine Anwendung finden, weil die Zölibatsklausel erst zweieinhalb Jahre nach Abschluß des Arbeitsvertrages vereinbart wurde und daher mit diesem Vertrag kein einheitliches Rechtsgeschäft bildet. Die Nichtigkeit der Klausel kann daher schon aus diesem Grund nicht die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages als solchen berühren.

Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht dem Feststellungsbegehren der Klägerin stattgegeben. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Meier-Scherling

Wichmann

Frey

Wieland

